

Freie und Hansestadt Hamburg

Gz.: N-SL112-01-2024

Vertragsausfertigungen an:

1) A N (1x)

2) A G (1x)

Titel-Nr.: 3-22001010-100004.01

Festl-Nr.: 900140559

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch

Bezirksamt Hamburg-Nord  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung  
Kümmellstraße 6  
20249 Hamburg

- nachstehend A u f t r a g g e b e r i n (AG) genannt -

und

Winking Froh Architekten GmbH

- nachstehend A u f t r a g n e h m e r i n bzw. A u f t r a g n e h m e r (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

- § 1 - Vertragsgrundlage
- § 2 - Leistungen der bzw. des AN
- § 3 - Termine
- § 4 - Zusammenarbeit/Zusatzvertrag
- § 5 - Allgemeine Leistungspflichten der  
bzw. des AN
- § 6 - Vergütung
- § 7 - Zahlungsweise
- § 8 - Mängelansprüche und Haftung
- § 9 - Verjährung
- § 10 - Urheberrecht
- § 11 - Kündigung
- § 12 - Herausgabeanspruch und vertrauliche  
Behandlung
- § 13 - Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen,  
Ergänzungen

§ 14 - Erklärung der bzw. des AN

§ 15 - Transparenzgesetz

§ 16 - Schlussbestimmungen

## **Vorbemerkungen**

- (1) Für die Entwicklung und Nachverdichtung von Wohnbauflächen im Bereich Diekmoor sowie im Bereich Foorthkamp sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch ein Bebauungsplanverfahren geschaffen werden. Der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Langenhorn 76 wurde am 19. August 2022. öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Zur Ermittlung eines planerischen Konzepts für die beabsichtigte Wohnquartiersentwicklung wurde ein städtebaulich-freiraumplanerischer Planungswettbewerb nach RPW 2015 durchgeführt. Teilnahmeberechtigt am Wettbewerbsverfahren waren Architekt:innen und Stadtplaner:innen jeweils in verpflichtender Zusammenarbeit mit Landschaftsarchitekt:innen.
- (3) Auf Grundlage der am 30.09.2024 prämierten Wettbewerbsarbeit der Entwurfsverfasser Winking Froh Architekten mit WES LandschaftsArchitektur soll ein Funktionsplan erstellt werden. Der Funktionsplan dient der Vorbereitung und als konzeptionelle Grundlage für das im Anschluss durchzuführende Bebauungsplanverfahren.
- (4) Mit der Funktionsplanung beauftragt wird das Büro Winking Froh Architekten (AN). Die AG geht davon aus, dass der AN, wie im Teilnahmeantrag zum Wettbewerbsverfahren angegeben (Anlage 2), das Büro WES LandschaftsArchitektur als Mitverfasser der prämierten Wettbewerbsarbeit mit den freiraumplanerischen Leistungen für die Funktionsplanung beauftragt.

## **§ 1**

### **Vertragsgrundlage**

Dem Vertrag liegen, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches - insbesondere die des Werkvertrages - zugrunde.

## **§ 2**

### **Leistungen der bzw. des AN**

- (1) Gegenstand des Vertrages ist:

Erstellung eines Funktionsplans für das Wohnquartier Diekmoor. Die Grundlage bildet der im städtebaulich-freiraumplanerischen Wettbewerb Diekmoor als 1. Preis prämierte Entwurf des Büros Winking Froh Architekten GmbH in Zusammenarbeit mit WES LandschaftsArchitektur.

Der Funktionsplan stellt die funktionale Planungsgrundlage für das Bebauungsplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Langenhorn 76 dar. Der Funktionsplan soll die funktional durchführbare bauliche Entwicklung einschließlich der Nutzung von Freiflächen und Verkehrsflächen des Plangebiets aufzeigen. Er geht in seiner Detailschärfe über den Wettbewerbsbeitrag deutlich hinaus und muss funktional umsetzbar sein. Der Funktionsplan ist im Umfang auf das im Wettbewerb bearbeitete Plangebiet beschränkt (Anlage 4).

- (2) Die AG überträgt der bzw. dem AN im Rahmen des Vertragsgegenstandes folgende Leistungen:

Grundlage dieses Vertrages sind die in der Wettbewerbsauslobung im Abschnitt B genannten Verfahrensbedingungen für die Beauftragung der Funktionsplanung (Anlage 3) und das in der Leistungsbeschreibung / Preisblatt beschriebene Leistungsbild und das auf

dem Leistungsbild basierende Angebot vom 06.08.2024 (Anlage 1). Insoweit werden die Verfahrensbedingungen für die Beauftragung der Funktionsplanung sowie das Leistungsbild und das Angebot Vertragsbestandteil und sind als Anlage beigefügt.

Die bzw. der AN sind zur Teilnahme an den im Leistungsbild genannten Terminen (reguläre Besprechungsroutine, Auftaktgespräch, zwei Behördenworkshops, Vorstellung Planungsbeirat, Vorstellung Steuerungskreis, Vorstellung Stadtentwicklungsausschuss) verpflichtet, an denen sie bzw. er jeweils mit einer Stadtplanerin bzw. einem Stadtplaner und einer Landschaftsplanerin bzw. einem Landschaftsplaner teilnimmt. Die Termine werden abhängig vom Arbeitsfortschritt abgestimmt.

- (3) Die geforderten Leistungen sind der AG in Form eines schriftlichen Berichtes mit den erforderlichen Plänen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in 3-facher Ausfertigung sowie in digitaler Form zu übergeben.

### **§ 3**

#### **Termine**

- (1) Die in § 2 dieses Vertrages aufgeführten Leistungen sind termingerecht bis spätestens 31.03.2026 zu liefern.
- (2) Kann der termingerechte Arbeitsablauf nicht eingehalten werden, hat die bzw. der AN dies mit Nennung der Gründe der AG schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit / Zusatzvertrag**

- (1) Die Rechte und Pflichten der AG nimmt die Leiterin bzw. der Leiter des Fachamts Stadt- und Landschaftsplanung oder die Vertreterin bzw. der Vertreter im Amt wahr.
- (2) Die bzw. der AN hat die Leistungen persönlich zu erbringen. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der AG.
- (3) Die bzw. der AN ist bei ihrer bzw. seiner Tätigkeit inhaltlich an die von der AG formulierten Ziele und Inhalte gebunden. Die AG kann von der bzw. dem AN jederzeit Auskunft über den Stand und die Entwicklung des Auftrages verlangen. Nach Abschluss einzelner Bearbeitungsschritte sind die Ergebnisse der AG auf Verlangen vorzulegen und zu erläutern. Über etwaige zusätzlich erforderlich werdende und/oder veränderte Leistungen ist vor Ausführung ein schriftlicher Zusatzvertrag zu diesem Vertrag zu schließen.

### **§ 5**

#### **Allgemeine Leistungspflichten der bzw. des AN**

- (1) Die bzw. der AN hat den Auftrag nach den neuesten Erkenntnissen über Organisation, Wirtschaftlichkeit und Technik durchzuführen. Die bzw. der AN ist verantwortlich für die sachgerechte Vorgehensweise einschließlich der Auswahl von Methoden und Techniken sowie der Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Anforderungen.



## **§ 7**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich, nach Ablieferung der Leistung eine prüffähige Rechnung zu stellen.
- (2) Abschlagszahlungen können entsprechend dem Arbeitsfortschritt geleistet werden.
- (3) Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Sie ist in Abschlagsrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer und in Teilschluss- und Schlussrechnungen mit dem zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung geltenden Steuersatz anzusetzen; bei Überschreiten von Vertragsfristen, die die bzw. der AN zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.
- (4) Forderungen der bzw. des AN gegen die AG können ohne Zustimmung der AG nur abgetreten werden, wenn sich die Abtretung auf alle Forderungen in voller Höhe aus dem genau bezeichneten Auftrag einschließlich aller etwaigen Nachträge erstreckt.

Teilabtretungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AG gegen sie wirksam.

§§ 398 ff. BGB, 354a HGB bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Mängelansprüche und Haftung**

- (1) Die bzw. der AN verpflichtet sich der AG gegenüber zu einer ordnungsgemäßen Ausführung ihrer bzw. seiner Leistungen nach dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik; weiterhin, dass die Ergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind. Dies bestätigt sie bzw. er durch eigenhändige Unterzeichnung des Berichtes und sonstiger Unterlagen.
- (2) Die bzw. der AN wird die AG auch von allen Ansprüchen freihalten, die ein Dritter aus Nichtbeachtung von Absatz 1 stellen kann.
- (3) Die Verschuldenshaftung nach Absatz 1 und Absatz 2 - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - wird, sofern die bzw. der AN zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die dann eintritt, je Schadensfall begrenzt auf

Euro      1.000.000 bei Personenschäden

Euro      150.000 bei sonstigen Schäden.

Die bzw. der AN hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der AG von Vertragsabschluss an auf Anforderung nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat die bzw. der AN keinen Anspruch auf Leistungen der AG.

- (4) Die bzw. der AN haftet ebenfalls für Schäden, die der AG durch Nichteinhaltung der vereinbarten Termine aus Gründen entstehen, die die bzw. der AN zu vertreten hat.
- (5) Mehrere AN haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9**

### **Verjährung**

Die Verjährung von Ansprüchen sowohl der AG als auch der bzw. des AN richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 10**

### **Urheberrecht**

- (1) Die AG darf die Leistungen der bzw. des AN auch vor ihrer Veröffentlichung ohne deren bzw. dessen Mitwirkung und ohne zusätzliche Kosten auf alle Nutzungsarten nutzen, nutzen lassen und ändern.
- (2) Die AG hat das Recht zur vollständigen oder auszugsweisen Erstveröffentlichung unter Hinweis auf die bzw. den AN. Hat die AG die Leistungen der bzw. des AN geändert, so bedarf die Nennung der bzw. des AN deren bzw. dessen vorheriger Zustimmung. Die bzw. der AN bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung der AG, die diese nur versagen wird, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet.

## **§ 11**

### **Kündigung**

- (1) Hat die bzw. der AN die Kündigung dieses Vertrages zu vertreten, werden nur die nachgewiesenen und als vertragsgemäß anerkannten Einzelleistungen vergütet.
- (2) Wird aus einem Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, erhält die bzw. der AN für die ihr bzw. ihm übertragenen Leistungen die vereinbarte Vergütung nach Maßgabe des § 648 Satz 2 BGB. Die ersparten Aufwendungen werden für die noch nicht erbrachten Leistungen auf 60 % festgelegt, es sei denn, geringere oder höhere ersparte Aufwendungen werden nachgewiesen.

## **§ 12**

### **Herausgabeanspruch und vertrauliche Behandlung**

- (1) Die von der bzw. dem AN zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten, beschafften und die ihr bzw. ihm überlassenen Unterlagen sind der AG auf Verlangen, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung, auszuhändigen. Die bzw. der AN hat diese Unterlagen auch bei einer Kündigung des Vertrages oder bei Rechtsstreitigkeit auf Verlangen der AG unverzüglich herauszugeben.

- (2) Die von der bzw. dem AN angefertigten und beschafften Unterlagen werden Eigentum der AG. Zurückbehaltungsrechte der bzw. des AN, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- (3) Die bzw. der AN ist verpflichtet, im Rahmen ihrer bzw. seiner Tätigkeit Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses.

### **§ 13**

#### **Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen, Ergänzungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, im Zuge einer Vereinbarung solche Bestimmungen durch gleichwertige gültige Vorschriften zu ersetzen.
- (2) Sollten ergänzende Bestimmungen bei der Durchführung des Vertrages notwendig werden, werden die Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen treffen.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen der bzw. des AN gelten als nicht vereinbart.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform.

### **§ 14**

#### **Erklärung der bzw. des AN**

- (1) Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag erklärt die bzw. der AN, dass keine Ausschlussgründe nach § 123 und § 124 GWB vorliegen.
- (2) Der bzw. dem AN ist bewusst, dass eine falsche Erklärung ihren bzw. seinen Ausschluss von künftigen Beauftragungen sowie die Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund zur Folge haben kann.

### **§ 15**

#### **Transparenzgesetz**

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16

**Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und - unter der Voraussetzung des § 38 ZPO - Gerichtsstand für beide Parteien ist Hamburg.
- (2) Ein Streitfall berechtigt die bzw. den AN nicht, die Arbeiten zu unterbrechen oder endgültig einzustellen.
- (3) Es gilt deutsches Recht.

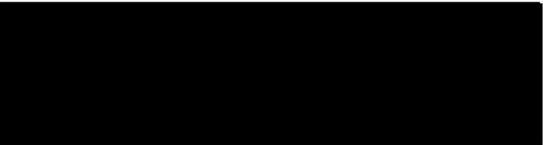
Die AG:

Hamburg, 6.12.24  
Ort, Datum



Dezernat Umwelt  
Beauftragter Hans-Peter Böttger

H.H., 06.12.24  
Ort, Datum



Die bzw. der AN:

Hamburg, 29.11.2024  
Ort, Datum



Anlagen:

- Anlage 1 (Leistungsbeschreibung / Preisblatt)
- Anlage 2 (Teilnahmeantrag, Verfassererklärung)
- Anlage 3 (Auszug Wettbewerbsauslobung / Verfahrensbedingungen)
- Anlage 4 (Wettbewerbsgebiet / Bearbeitungsgebiet)